



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at
www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/15/2024, vom 17.10.2024, womit

halbseitige Sperren in den Bereichen

Bahnübergang ÖBB Km 23,222 (ehemaliger Bahnhof)

Bahnübergang ÖBB Km 24,266 (Kerstenbergstraße)

Bahnübergang ÖBB Km 24,756 (Zufahrt St. Peter 86 und 43)

im Zeitraum vom 21.10.2024 bis 30.11.2024 (Mo-Fr von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr)

für Anpassungsarbeiten bei den Eisenbahnkreuzungen

verordnet werden.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 i.d.g.F. (20. Novelle) wird verordnet:

§ 1

Die Arbeiten sind in der Zeit vom 21.10.2024 bis 30.11.2024 (Mo-Fr von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr) durchzuführen.

§ 2

Baumaterialien udgl. sind mit Bauzaun abzusichern und bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten

§ 3

Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht und einwandfreien Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

§ 4

Die Gefahrenzeichen nach § 50 Z. 9 leg. cit. „BAUSTELLE“ und das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 10a „30“, ist 30 m vor der Baustelle anzubringen.

§ 5

Bei einseitiger Absperrung ist das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 5a „Wartepflicht für oder bei Gegenverkehr“ anzubringen.

§ 6

Bei einseitiger Absperrung ist nach eigenem Ermessen der bauausführenden Firma eine Ampel anzubringen.

§7

Das Ende der Verbote und Beschränkungen ist durch das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 11 leg. cit. „ENDE von VERBOTEN und BESCHRÄNKUNGEN“ sind jeweils nach den benützten Straßenabschnitten anzubringen.

§8

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lig. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§9

Einsatzfahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Exekutive ist die Fahrbahn nach erfolgter Absicherung für den Verkehr freizugeben.

§10

Entsprechend dem Baufortschritt ist die Fahrbahn von Verschmutzungen zu reinigen.

§11

Nach Beendigung der Arbeiten sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

§ 12

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrung in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 13

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:



Manfred Führer

öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: 18.10.2024

abgenommen am: 30.11.2024